



Satzung 2019

Übersicht der Satzungsinhalte		Seite
§ 1	Name und Sitz	4
§ 2	Zweck	4
§ 3	Mitgliedschaft	6
§ 4	Rechte und Pflichten	7
§ 5	Einrichtungen des Vereins	8
§ 6	Der Vorstand	8
§ 7	Wahlen und Ernennung	10
§ 8	Vorstandsamt	11
§ 9	Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes	12
§ 10	Mitgliederversammlung	13
§ 11	Schützenfest	14
§ 12	Schützenkönig	14
§ 13	Beiträge	15
§ 14	Kassenprüfung	15
§ 15	Datenschutz (DSGVO)	16
§ 16	Auflösung des Vereins	19
§ 17	Salvatorische Klausel	20

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung der am Schützenverein in Gladbeck-Rentfort interessierten Personen bilden den Schützenverein Rentfort. Dieser hat den Sitz in Gladbeck-Rentfort, er besteht seit dem Jahre 1898 und

- a) führt den Namen Schützenverein Rentfort 1898 e.V. (folgend = Verein).
- b) ist beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.
- c) als Postanschrift gilt die Adresse des amtierenden 1. Vorsitzenden (oder des 2. Vorsitzenden).

§ 2 Zweck

Der Schützenverein Rentfort 1898 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein sieht seine Aufgabe in der gemeinschaftlich-kameradschaftlichen Wahrung und Förderung des Schützenwesens und traditionellen Brauchtums (gem. §52 Abs. 2 Nr. 4 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Pflege der Heimat und ihres Brauchtums.
- b) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit, insbesondere der Abhaltung von Schützenfesten und anderen Schützenveranstaltungen.
- c) Ausübung des Schießsportes
- d) Förderung und Integration der Jugend
- e) Beteiligung und Mitarbeit am Gladbecker Schützenwesen, insbesondere durch die Teilnahme an den Schützenfesten der Gladbecker Vereine.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch neutral und steht auf dem Boden der christlichen Weltanschauung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Erwerbszwecke schließt der Verein bei seiner Tätigkeit aus.

(3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte der katholischen und der evangelischen Kirche in Gladbeck-Rentfort zu (vgl. §15 der Satzung „Auflösung“), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann ordentliches Mitglied werden.

Mitglieder, die das 80- Lebensjahr vollendet haben, werden Ehrenmitglieder, wenn sie 30 Jahre dem Schützenverein Rentfort 1898 e.V. angehört haben, oder, unabhängig vom Alter, nach 50-jähriger Mitgliedschaft.

Darüber hinaus können auf Vorschlag eines Regimentsvorstandsmitgliedes solche Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt unter Vorbehalt durch ein Mitglied des Regimentsvorstandes. Erst nach Anhörung und Beschluss mit einfacher Mehrheit des Regimentsvorstandes wird die Aufnahme endgültig.

(1) Mit Aufnahme sind die jeweils zurzeit gültigen Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag zu erheben.

(2) Bei Aufnahmen im Jahre eines Schützenfestes ist eine 2-jährige Mitgliedschaft bindend.

Neuen Mitgliedern ist eine Vereinssatzung auszuhandigen.

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Regimentsvorstandsmitglied. Der Austritt ist nur zum Jahresende (31.12.) möglich.

b) durch Tod (sofortige Wirkung)

c) durch Ausschluss; dieser erfolgt durch Regimentsvorstandsbeschluss bei Verstößen gegen die Satzung und Vereinsbeschlüsse, bei Schädigung des Vereinssehens und bei grob unkameradschaftlichem Verhalten, ferner bei mehr als halbjährlichen Verzug der Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung. Bevor ein solcher Beschluss ergeht, muss der geschäftsführende Vorstand den Betroffenen anhören oder ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss wird mit der Postzustellung (Poststempel/Versand) wirksam.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind mit ihrem Beitritt der Vereinssatzung und den rechtsgültigen Versammlungs-

oder Vorstandsbeschlüssen verpflichtet und haben die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Einrichtungen des Vereins

Der Verein besteht geschlossen aus seinen Einzelmitgliedern. Der Verein wird durch den Regimentsvorstand und den geschäftsführenden Vorstand geführt.

§ 6 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand des Schützenverein Rentfort 1898 e.V. setzt sich zusammen aus:

I. dem geschäftsführenden Vorstand:

1. dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
2. dem 1. Geschäftsführer
dem 2. Geschäftsführer
3. dem 1. Schriftführer
dem 2. Schriftführer
4. dem 1. Schatzmeister
dem 2. Schatzmeister

II. dem Regimentsvorstand

5. der amtierenden Majestät
6. den Regimentskommandeuren
7. den Schießoffizieren
8. den Fahnenoffizieren
9. den Kassierern

Die Positionen 1-4 (inklusive der Doppelfunktionsträger) und die Positionen 6,7 und 9 werden auf den jährlichen Mitgliederversammlungen gewählt.

Die Position 5 (amtierende Majestät) kann bei Verhinderung oder Abwesenheit auf Regimentsvorstandssitzungen durch eine von ihm benannte Person vertreten werden.

Alle hier aufgeführten Positionen haben volles Stimmrecht im Regimentsvorstand, wobei aus den Positionen 6-9 jeweils nur ein Mitglied die Funktionsgruppe in den Regimentsvorstandssitzungen vertritt.

Beschlüsse des Regimentsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB).

Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.

§ 7 Wahlen und Ernennung

Wahlen zum Regimentsvorstand finden grundsätzlich jährlich auf der durchzuführenden Mitgliederversammlung statt (siehe § 10 Mitgliederversammlung). Jedes Mitglied des Regimentsvorstandes muss in einem gesonderten Wahlgang gewählt werden. Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes kann diese Wahl auch geheim durch Stimmzettel erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Position 8 (Fahnenoffiziere) wird nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung des aktuellen geschäftsführenden Vorstandes in die Funktionsgruppe und somit Teil des Regimentsvorsandes eingebettet.

Die Amtszeiten der Mitglieder des geschäftsführenden und dem Regimentsvorstand beträgt immer 3 Jahre. Die Amtszeitregelung kann durch Beschluss in der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben grundsätzlich bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

Die Amtszeiten der Funktionsträger werden zeitlich versetzt, damit die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich jederzeit gesichert ist. In der Übergangsphase zur Umsetzung der geänderten Amtszeiten können kürzere oder längere Amtszeiten zum Tragen kommen. Die Positionen 1-4 müssen nicht zwingend doppelt besetzt sein. Alljährlich schei-

den in der Regel 1/3 der Vorstandsmitglieder aus, d.h. Neuwahlen/Ernennung folgender Positionen im

Jahr 1: 2. Vorsitzende, 1. Geschäftsführer,
2. Schatzmeister, 2. Schießoffizier, 3. Schießoffizier

Jahr 2: 2. Geschäftsführer, 1. Schriftführer,
1. Schießoffizier, 1. Kassierer, 1. Regimentskommandeur

Jahr 3: 1. Vorsitzende, 2. Schriftführer, 2. Kassierer,
1. Schatzmeister, 2. Regimentskommandeur.

§ 8 Vorstandsamt

Der 1.Vorsitzende wird für die Dauer seiner Amtszeit zum Oberst ernannt. Es erfolgt nach seinem Ausscheiden (bei Amtszeitende oder Niederlegung seines Amtes) durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, unter Berücksichtigung seiner Amtszeit, die Ernennung in einen angemessenen Dienstgrad.

Die Ernennung/Beförderung wird durch die amtierende Majestät oder durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorgenommen.

Ein Vorstandsamt erlischt vorzeitig bei Rücktritt, bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder durch Abberufung durch die jeweilige Mitgliederversammlung. Die Abberufung hat einen schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds des geschäftsführenden Vor-

standes zur Voraussetzung, der dem betroffenen Vorstandsmitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden muss. Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hat die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl zu tätigen.

In der Zwischenzeit können vom Vorstand für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kommissarisch Vertreter ernannt werden, deren Amtszeit automatisch bei der nächsten Mitgliederversammlung erlischt, es sei denn sie werden von der Mitgliederversammlung in dieses Amt gewählt.

§ 9 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Die Erledigung der laufenden geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins geschieht durch den geschäftsführenden Vorstand, das heißt, durch die Vorsitzenden, die Geschäftsführer, die Schriftführer und die Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand ernennt, entlässt und befördert die Mitglieder nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Vorschlagsrecht haben die Regimentskommandeure und die amtierende Majestät.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins ist das wichtigste Organ des Vereins. Diese soll in erster Linie durch Aussprachen, Vorträge und Vorschläge u.ä. die Vereinsziele und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit sowie die Kameradschaft fördern.

Des Weiteren hat sie auf den Jahreshauptversammlungen, die das Vereinsleben betreffenden Beschlüsse zu fassen, soweit das nicht durch den Regimentsvorstand bereits geschehen ist.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie findet i.d.R. einmal im Jahr und zwar während der ersten drei Monate als Jahreshauptversammlung statt. Beschlüsse auf den Jahreshauptversammlungen können nur zu solchen Punkten gefasst werden, die in der Tagesordnung aufgeführt sind. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung jederzeit, auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder des Regimentsvorstandes, einzuberufen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu einer Satzungsänderung oder einer Neufassung der Satzung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 33 Abs. 1 BGB).

Über die Versammlungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, darunter ein Vorsitzender oder

Geschäftsführer, zu unterschreiben ist und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Einladungen zu Mitgliederversammlungen ergehen schriftlich. Aus der Einladung muss der Grund der Einberufung und die Tagesordnung zu ersehen sein. Die Tagesordnung kann nach Verlesen auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Die Einladungen sollen spätestens vierzehn Tage vor den Versammlungen den Mitgliedern zugestellt werden.

§ 11 Schützenfest

Zur Abhaltung eines Schützenfestes ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins erforderlich. Die Vorbereitungen und Durchführung des Schützenfestes obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Über alle Maßnahmen und Vertragsabschlüsse wird der Regimentsvorstand in Kenntnis gesetzt.

§ 12 Schützenkönig

Schützenkönig kann jedes Vereinsmitglied werden. Die Königsanwärter haben vor dem Schützenfest einen vom geschäftsführenden Vorstand aufgesetzten Vertrag zu unterzeichnen, der alle Verpflichtungen sowie finanziellen Zuwendungen des Vereins als auch des Schützenkönigs für die Dauer der Regentschaft regelt.

§ 13 Beiträge

Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen werden durch die Mitgliederversammlung des Vereins für ein Kalenderjahr (=Rechnungsjahr) festgesetzt.

- a. Erfolgt auf der Mitgliederversammlung keine Neufestsetzung der Jahresbeiträge, ist der zu diesem Zeitpunkt geltende Beitrag gültig.
- b. Erfolgt auf der Mitgliederversammlung eine neue Festsetzung des Jahresbeitrages, so wird dieser erst ab dem darauffolgenden Kalenderjahr fällig.

Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch Lastschriftinzug jeweils zum 15. März für das laufende Kalenderjahr und wird vom Schatzmeister vorgenommen.

Bei Beitragsrückstand tritt der Verzug zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres rückwirkend ein.

§ 14 Kassenprüfung

Das Kassenwesen des Vereins ist einmal jährlich zwei Kassenprüfern offen zu legen und nachzuweisen. Die Kassenprüfer sind von der jährlichen Mitgliederversammlung zu wählen.

Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur einmal jährlich zulässig, spätestens nach 2 Jahren erlischt seine

Funktion. Die Kassenprüfer dürfen keine Funktion im Vorstand des Vereins haben.

Ein Bericht über die durchgeführte Kassenprüfung ist auf der jährlichen Mitgliederversammlung zu verlesen. Bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung haben die Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters bzw. der Kassierer und des Vorstandes zu stellen, dem die Versammlung zustimmt, sofern keine schwerwiegenden Einsprüche aus der Versammlung erfolgen.

§ 15 Datenschutz

1. Allgemeines

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, Telefonnummer, Email-Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn Sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B.: ehem. Funktionsträger wie Ex-Majestätinnen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutz-

würdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

2. Die Pressearbeit

Der Verein informiert die lokalen Medien/Tagespresse (WAZ/NRZ und Lokalkompass) über Schießergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite und den Social-Media Plattformen (Bsp. Facebook, etc.) des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse, Ehrungen sowie Feierlichkeiten und Veranstaltungen im Schaukasten am Denkmal, an der Johowstrasse/Ecke Hegestrasse, des Vereins und darüber hinaus in Festschriften zum Schützenfest bekannt.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsdarstellungen (z.Bsp. Jahreswertung beste Schütze, Tageskönig, etc.).

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte und Pflichten benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. Kooperationsabkommen mit anderen Vereinen

Der Verein hat derzeit ein Kooperationsabkommen mit den Gladbeckern Schützenvereinen (BSV Hubertus Zweckel 1912 e.V., BSV Wilhelm Tell 1928 e.V., SBS Andreas Hofer Gladbeck e.V., SV Ellinghorst 1957 e.V., SV Gladbeck-Mitte 1652 e.V.) abgeschlossen, durch das bei Änderungen innerhalb des Vorstandes oder Funktionsträgern die Kontaktdaten (Vorname und Name des Mitglieds oder der Funktionsträger, Adresse, Telefonnummer, Handynummer und Email-Adresse) an diese weitergeleitet werden.

Ein Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle des Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der übermittelnden Liste geschwärzt bzw. gelöscht.

5. Archivierung der personenbezogenen Daten

Beim Austritt, Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss hat zur Voraussetzung entweder einen Antrag des Regimentsvorstandes oder einen Antrag der Hälfte der Vereinsmitglieder. Antragsberechtigt sind hierfür nur Mitglieder, deren Beiträge fristgerecht zum Fälligkeitstermin (15. März jeden Jahres) beim Schatzmeister eingegangen sind.

Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist und dreiviertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von

drei Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen je zur Hälfte der katholischen und der evangelischen Kirche in Gladbeck-Rentfort zu. Alle Mitglieder des Vereins sind dann verpflichtet, vereinseigene Gegenstände dem geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben. Die Fahne und Gegenstände von Erinnerungswert werden dem örtlichen Heimatmuseum übereignet.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einige Punkte in der Satzung nicht rechtskonform sein, so bleiben alle anderen Punkte der Satzung hiervon unberührt. Die rechtsungültigen Inhalte sind durch rechtskonforme Inhalte zu ersetzen. Die Anfechtung der Satzung nach BGB bleibt unberührt.

Diese geänderte Fassung wurde am 23.02.2019 von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Für den geschäftsführenden Vorstand

Christoph Schwan (1.Vorsitzender)

Marco-Tino Gensbichler (1.Geschäftsführer)

Anhang - Ehrentafel Schützenfest Majestäten

1898	Johann Hachmann	Theodora Wortmann
1904	F.Schulte-Rebbelmund	Josephine Rennebaum
1908	Franz Lindemann	Maria Jockenhöfer
1912	Theodor Terhard	Eulalia Feldhaus
1921	Franz Lindemann	Sophie Böckler
1927	Heinrich Wachtmeister	Maria Tapper
1933	Bernhard Lindemann	Maria Kuhlmann
1938	Heinrich Besten	Eugenie Klapphecke
1954	August Terwellen	Helene Kremer
1958	Hermann Lunemann	Gerti Feldhaus
1962	Hermann Terhardt	Kläre Schmelz
1966	B.Schulte-Zurhausen	Liesel Alfs-Tenbusch
1970	B.Schulte-Zurhausen	Liesel Alfs-Tenbusch
	– Kaiser –	
1973	Wilhelm Reuer	Irmgard Misia
1977	Fritz Große-Gung	Ilse Schulte-Zurhausen
1981	Rolf Meyer	Inge Budzik
1985	Heinz Budzik	Christa Meyer
1989	Karl Duckheim	Klara Krause
1993	Egon Köhler	
1997	Hans-Georg Schwan	Annette Feldhaus
2001	Hans-Georg Schwan	Barbara Lux (ehem.Bügel)
	– Kaiser –	
2005	Wolfgang Bühne	Ulla Schwartz
2009	Johannes Niewerth	Ruth Bühne
2013	Heinz-Rudolf Schluck	Cornelia Nezik
2017	Martin Schmidt	Annette Schmidt



Vorsitzende Schützenverein Rentfort 1898 e.V.

1898-1910	Bernhardt Terhardt
1910-1928	Heinrich Niermann
1928-1933	Heinrich Jockenhöfer
1933-1938	Theodor Terhardt
1952-1962	Hermann Terhardt
1962-1966	Johann Alfs
1966-1977	Fritz Große-Gung
1977-1987	Bernhard Lindemann
1987-1994	Ewald Lindemann
1994-1999	Bernhard Kreul
1999-2006	Johannes Niewerth
2006-2010	Hans-Georg Schwan
2010-	Christoph Schwan

